



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 91399

Gerät: Geschwindigkeitsmeßgerät

Typ: XR-Serie

Inhaber der ABE  
und Hersteller: KOSO Europe GmbH & Co. KG  
DE-66606 St. Wendel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 91399**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABE: 91399

Die Geschwindigkeitsmeßgeräte, Typ XR-Serie, dürfen zum Anbau an Kraffrädern mit Typgenehmigung (gemäß § 20 STVZO oder gemäß RREG 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG) feilgeboten werden.

Der einzuprogrammierende Abrollumfang des Vorderrades (gemäß E.T.R.T.O.) ist in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführt.

Bei nicht aufgeführten Reifengrößen ist der einzuprogrammierende Abrollumfang bei dem entsprechenden Reifenhersteller anzufragen.

Bei Verwendung der Geschwindigkeitsmeßgeräte an Kraffrädern, die mit Einzelbetriebs-erlaubnis in den Verkehr gelangt sind, ist der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) durch den Fahrzeughalter ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraffahrzeugverkehr über den vorschriftsgemäßen Zustand des Kraffrades nach Montage des Geschwindigkeitsmeßgerätes vorzulegen. Der Inhalt dieses Gutachtens ist von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) in den Brief zu übertragen (§ 21 StVZO).

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Geschwindigkeitsmeßgerät muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen  
Typ und  
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 28.01.2014 festgehaltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der ABE: 91399

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 10.02.2014  
Im Auftrag

**Jan Hendrik Schneider**



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. 124KA0016



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 91399

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

# GUTACHTEN

124KA0016  
zur Erteilung einer ABE  
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>XR-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

**Antragsteller:**  
KOSO Europe GmbH & CO KG  
Tritschlerstrasse 9  
66606 St. Wendel

**Hersteller :**  
Tong Yah Electronic Technology Co., LTD.  
No. 406, Ding-Ann- Str. , Annan District  
Tainan 70944, Taiwan (R.O.C)

## 1.0 Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 Art des Fahrzeugteils : Elektronisches Geschwindigkeits- Messgerät in geschlossenem Kunststoff-Gehäuse mit integrierter Beleuchtung, REED-Kontaktgeber zur Ermittlung der Raddrehzahl
- 1.2. Typ: **XR-Serie**
- 1.3. Ausführung: **XR-SA+ / XR-SRN+**
- 1.4. Ausstattung : LCD- Anzeige für die Geschwindigkeit in 1 km/h – Teilung. Kontrolleinrichtungen für Leerlauf, Fernlicht, Blinker. Weitere Funktionen für Zeit, Wegstrecke, Temperaturen, Tankinhalt usw.
- 1.5. Antrieb: elektronisch durch REED- Kontakt
- 1.6. Übersetzung : Gerätekonstante frei programmierbar
- 1.7. Anzeigebereich : 0 bis 360 km/h
- 1.8. Art / Ort der Kennzeichnung,  
Auf der Gehäusevorderseite:   
Auf der Gehäuserückseite: EMV- Genehmigung, aufgedruckt.  
E9-10R 04.1038 (XR-SA+)  
E9-10R 04.1040 (XR-SRN+)
- Sowie das zugeteilte Typzeichen KBA 91399 an einer Seite aufgedruckt bzw. fälschungssicherer Aufkleber
- 1.9. Einbau/ Programmierung: Eine ausführlich beschriebene und bebilderte Montage- / Programmieranleitung (instruction) ist jedem Teil beigelegt, siehe Anlagen 6.3

# GUTACHTEN

124KA0016  
zur Erteilung einer ABE  
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>XR-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

Die Programmierung aller Funktionen erfolgt durch einen Auswahl-Taster 'select', wodurch verschiedene Menü- Ebenen erreicht werden. Die gewünschten Einstellungen werden an der jeweils angezeigten Stelle mit dem Taster 'adjust' vorgenommen.

Die wichtigsten zu programmierenden Abrollumfänge für gängige Reifenabmessungen sind in der Anlage 6.2 aufgeführt.

## 2.0 Durchgeführte Prüfungen

Prüfgrundlagen:

Die Prüfungen wurden nach folgenden Vorschriften durchgeführt:

- 30 StVZO: Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 93/29/EG: Kennz. der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten u. Anzeiger
- 97/24/EG, Kap. 3: Vorstehende Außenkanten
- 97/24/EG, Kap. 8: Elektromagnetische Verträglichkeit
- 2000/7/EG: Geschwindigkeitsmesser

Zeitraum der Prüfungen: Die Prüfungen fanden in der 13. Kalenderwoche 2012 in Saarbrücken statt.

Prüfstrecke: Eben, trocken und ausreichend griffig gemäß Punkt 2.3.6.1 zu 2000/7/EG

Art: Asphalt

## 3.0 Prüfergebnisse

Anbau /Sichtbarkeit:

Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften des §30 StVZO werden eingehalten. Der Anbau hat nach der Montageanleitung des Antragstellers zu erfolgen, siehe Anlagen 6.3

Kontrollleuchten /Anzeiger:

Die verwendeten Symbole entsprechen in ihrer Art und Beschaffenheit den Vorschriften der RREG 93/29/EG

Außenkanten:

Die Anforderungen der Prüfgrundlage RREG 97/24/EG, Kap. 3 wurden überprüft; alle Ecken und Ränder weisen einen Abrundungsradius von mindestens 2 mm auf.

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV):

Die Anforderungen der Prüfgrundlage RREG 97/24/EG, Kap. 8 werden erfüllt. Eine entsprechende Genehmigung liegt vor, siehe Anlagen 6.3.

# GUTACHTEN

124KA0016  
zur Erteilung einer ABE  
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>XR-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

## Geschwindigkeitsmesser:

Die Prüfung der Wirkung und Genauigkeit erfolgte nach der Vorschrift der RREG 2000/7/EG.  
Ein Messprotokoll wurde angefertigt, siehe Anlage 6.1.

## 4.0 Verwendungsbereich

Die Verwendung des Geschwindigkeits- Messgerätes ist an allen 2- und 3- rädri gen Kraftfahrzeugen möglich mit nationaler (ABE nach 20 StVZO) bzw. europäischer (92/61/EWG bzw. 2002/24/EG) Typgenehmigung möglich.

Das gleiche gilt auch für baugleiche Fahrzeugtypen, die im Einzelverfahren nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind.

## 5.0 Zusammenfassung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen bei Beachtung der Montageanleitung keine technischen Bedenken.

Die Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes des Herstellers KOSO kann gegenüber den serienmäßig verwendeten Einrichtungen nach den für die Verkehrssicherheit maßgeblichen Kriterien als gleichwertig angesehen werden.

Eine Abnahme des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen bzw. Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

## 6.0 Anlagen

- 6.1 Prüfprotokoll der Vergleichsmessungen (1 Seite)
- 6.2 Übersicht von Abrollumfängen gängiger Reifendimensionen (1 Seite)
- 6.3.1 Genehmigung über EMV incl. Montage-/ Programmierung RX-SA+ (36 Seiten)
- 6.3.2 Genehmigung über EMV incl. Montage-/ Programmierung RX-SRN+ (40 Seiten)

Der benannte Technische Dienst ist die Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Ingenieurzentrum TÜV Saarland automobil GmbH, Verkehrstechnik.

Sulzbach, den 28.01.2014

Dipl. Ing. Stephan Bauermann